OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606350/7/EW/Bb

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Dr. C R A, vom 13.11.2023, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.10.2023, GZ: VStV/922301257546/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. C R A (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 16.10.2023, GZ: VStV/922301257546/2022, vor, er habe am 30.06.2022 um 08:19 Uhr in x gegenüber Haus Nr. x, den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) mit allen Rädern auf dem Gehsteig, welcher hierdurch vorschriftswidrig benützt wurde, abgestellt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z 1 bis 3 StVO 1960 idgF nicht vorlagen. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 8 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 17.10.2023, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

In seinem Schriftsatz vom 13.11.2023 gesteht der Beschwerdeführer das Abstellen des genannten Pkw zur Tatzeit in x gegenüber dem Haus x ein. Entgegen der behördlichen Beurteilung sei das Fahrzeug aber nicht auf einem Gehsteig im Sinne der StVO abgestellt worden.

Zur näheren Begründung führt er aus, dass gegenüber Haus x zwar ein Randstein vorhanden sei, dies alleine bedeute aber nicht, dass es sich bei dem daran angrenzenden Bereich um einen Gehsteig im Sinne der StVO handle. Vielmehr sei auf die gesamte Situation Bedacht zu nehmen. Dabei zeige sich, dass die an den Randstein anschließende Fläche sehr wohl zum Befahren mit Fahrzeugen gewidmet sei. Entlang der parallel zur x verlaufenden Seite des Bezirksgerichtes Urfahr seien Parkplätze angeordnet, welche ausschließlich durch Befahren der in Rede stehenden Fläche erreicht werden könnten. Dies gelte auch für den Bereich der Remise der Linz AG. So erfolge auch die Zufahrt zur Remise und den dortigen Abstellplätzen der Linz AG über den gegenständlichen Bereich. Wenn die Flächen im unmittelbaren Remisebereich belegt sind, würden dort, wo sein Fahrzeug gestanden sei, auch regelmäßig Fahrzeuge der Linz AG stehen bleiben.

Unter Anschluss eines die Tatortörtlichkeit zeigenden und entsprechend markierten Luftbildes beantragte der Beschwerdeführer, seiner Beschwerde Folge

zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 23.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Zudem wurde die Tatortörtlichkeit betreffend Einsicht genommen in Google Street View.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt aufgrund der genannten Beweismittel hinreichend geklärt vorliegt und durch den Beschwerdeführer unstrittig feststeht. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und war daher nur eine Rechtsfrage zu beurteilen. Im Übrigen wurde auch eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt (§ 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG).

Der rechtskundige Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der auf den Beschwerdeführer zugelassene Pkw mit dem Kennzeichen X (A) war am 30.06.2022 um 08:19 Uhr in 4040 Linz gegenüber dem Objekt x mit allen vier Rädern auf dem Gehsteigbereich abgestellt. Der Beschwerdeführer hat den Pkw damals selbst an der tatgegenständlichen Örtlichkeit abgestellt.

Der in Rede stehende Gehsteig ist baulich durch Randsteine und einen Niveauunterschied von der x getrennt. Auf der gegenüberliegenden Seite entlang der x-straße und der zur x verlaufenden Seite des Bezirksgerichtes Urfahr ist der Gehsteig durch Randsteine von den dortigen Straßenbahngleisen abgegrenzt.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt, dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers samt den von ihm vorgelegten Lichtbildern und aus Google Street View.

Der Beschwerdeführer hat das Abstellen seines Fahrzeuges am vorgeworfenen Tatort zur Tatzeit nicht bestritten. Vielmehr ist seinem Vorbringen zu entnehmen, dass er der Ansicht ist, es handle sich bei der fraglichen Fläche um keinen Gehsteig im Sinne der StVO. Dies ist letztlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 10 StVO gilt als Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,

[...]

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Unbestritten steht fest, dass der Beschwerdeführer den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) zur Tatzeit in x gegenüber Objekt x abgestellt hatte. Unstrittig ist auch, dass die fragliche Abstellfläche eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO darstellt und damit in den Geltungsbereich der StVO fällt.

Zu klären ist jedoch, ob es sich bei der Verkehrsfläche um einen Gehsteig im Sinne der StVO handelt.

Dafür, ob ein Gehsteig gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 StVO vorliegt, sind (vgl. etwa VwGH 27.05.1992, 92/02/0113; 15.05.1990, 89/02/0108 ua.) nur die äußeren Merkmale entscheidend, einer behördlichen Widmung als Gehsteig bedarf es nicht.

Die vorliegenden Lichtbilder sowie die Einsichtnahme in Google Street View verdeutlichen, dass die örtlichen Gegebenheiten eine Benützung des gegenständlichen Bereiches mit Fahrzeugen offenkundig nicht vorsehen: So ist die Fläche, auf welcher der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abgestellt hatte, baulich durch Randsteine und durch unterschiedliche Höhe eindeutig von der Fahrbahn der x abgegrenzt. Von den gegenüberliegend verlaufenden Straßenbahnschienen ist die Verkehrsfläche durch Randsteine getrennt. Es ist anzunehmen, dass die gegenständliche Fläche regelmäßig von Fußgängern benützt wird, befindet sich doch im dortigen Bereich auch die Straßenbahnhaltestelle „x-straße“. Überdies weist die gesamte Fläche keine Parkplatzeinteilung oder sonstige Parkregelung auf.

Aufgrund dieses äußeren Erscheinungsbildes kann kein Zweifel daran bestehen, dass die vom Beschwerdeführer benützte Abstellfläche „nur“ für den Fußgängerverkehr bestimmt und sohin als Gehsteig im Sinne der StVO anzusehen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann es sich bei einer deutlich gegenüber der Fahrbahn abgegrenzten Fläche grundsätzlich nur um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße handeln (VwGH 30.06.1993, 93/02/0009; 27.05.1992, 92/02/0113; 13.04.1988, 87/03/0120; 20.12.1984, 84/02B/0137 uvm.).

Dass die in Rede stehende Verkehrsfläche von anderen Fahrzeugen regelmäßig als Parkfläche benützt wird, ändert nichts an der rechtlichen Qualifikation als Gehsteig (siehe dazu z. B. VwGH 15.05.1990, 89/02/0108). Auch der Umstand, dass die Parkplätze beim Bezirksgericht Urfahr sowie die Zufahrt und Abstellplätze der Linz AG offenkundig nur durch das Befahren der gegenständlichen Fläche erreicht werden können, vermag nichts an deren Eigenschaft als Gehsteig zu ändern (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.12.1984, 84/02B/0137). Nach § 8 Abs. 4 Z 1 StVO ist das Befahren von Gehsteigen zum Zweck der Überquerung an den hiefür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Nachdem der Beschwerdeführer seinen Pkw auf einer Verkehrsfläche abgestellt hatte, welche sich nach den örtlichen Gegebenheiten eindeutig als Gehsteig darstellt, hat er die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

III.3. Seine gegenteilige Rechtsmeinung kann ihn nicht entschuldigen, zumal für einen objektiven durchschnittlichen Kraftfahrzeuglenker die gegenständliche Verkehrsfläche eindeutig als Gehsteig erkennbar ist. Der Umstand, dass andere Fahrzeuglenker ihre Kraftfahrzeuge auf der Verkehrsfläche abgestellt hatten, berechtigte den Beschwerdeführer keinesfalls zur Annahme, dass es sich dabei nicht um einen Gehsteig handeln könnte und das Abstellen von Fahrzeugen zulässig ist. Der Beschwerdeführer ist rechtskundiger Vertreter, weshalb ihm jedenfalls zuzumuten war, sich rechtzeitig über die Rechtslage kundig zu machen. Die Übertretung nach § 8 Abs. 4 StVO ist dem Beschwerdeführer damit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.4. Strafbemessung:

III.4.1 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.000 Euro zugrunde gelegt und ging weiters davon aus, dass er kein für das Verfahren relevantes Vermögen besitzt und ihn keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten treffen. Der Beschwerdeführer ist allerdings selbständiger Rechtsanwalt, sodass sein Einkommen deutlich höher anzusiedeln ist.

Strafmilderungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt. Straferschwerend wurde das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen gewertet. Der Verwaltungsvorstrafenevidenz ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zur gegenständlichen Tatzeit nicht mehr unbescholten war. Es liegen zumindest zwei rechtskräftige und noch nicht getilgte Verwaltungsvorstrafen vor, wobei aber keine davon einschlägig ist. Dies hat zur Konsequenz, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute kommt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschwerdeführer aber keine einschlägige Vormerkung aufweist, liegt – entgegen der Auffassung der belangten Behörde - auch kein Straferschwerungsgrund vor, der zum Nachteil des Beschwerdeführers berücksichtigt werden müsste.

§ 8 Abs. 4 StVO ist eine Schutznorm, deren Zweck in der Vermeidung jedweder Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern liegt. Der Unrechtsgehalt derartiger Verstöße ist daher nicht als gering zu werten.

Für das vom Beschwerdeführer begangene Delikt ist in § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Höchststrafe von 726 Euro vorgesehen. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro, die sich im untersten denkbaren Bereich bewegt, vermag vor diesem Hintergrund und trotz des Umstandes, dass ein Straferschwerungsgrund nicht vorliegt, nicht als rechtswidrig erkannt werden. Als selbstständigen Rechtsanwalt ist dem Beschwerdeführer aufgrund seines Einkommens die Bezahlung der Geldstrafe im verhängten Ausmaß – ohne Einschränkung seiner Lebensführung – bedenkenlos zuzumuten. Für eine Strafherabsetzung fand sich daher vorliegend kein Ansatz. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 23 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der existenten, im gegenständlichen Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 8 Abs. 4 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer